

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Willingshausen

Bauleitplanung der Gemeinde Willingshausen

29. Änderung des Flächennutzungsplanes

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Willingshausen hat in ihrer Sitzung vom 13. Juli 2023 den Aufstellungsbeschluss zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Willingshausen gefasst. Der Aufstellungsbeschluss beinhaltet das Ziel, das bestehende „Sondergebiet Biogasanlage“ zu einem „Sondergebiet Erneuerbare Energien“ zu entwickeln.

In ihrer Sitzung vom 11. Juli 2024 hat die Gemeindevertretung Willingshausen die Offenlegung des Entwurfs für die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Willingshausen beschlossen.

Der Geltungsbereich der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst die Flurstücke 16/5 und 16/6 in Flur 1 der Gemarkung Ransbach und somit das Betriebsgelände der seit dem Jahr 2009 bestehenden „Biogasanlage Ransbach“.

Mit der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes werden in der vorbereitenden Bauleitplanung die Voraussetzungen für betriebliche Anpassungen an die Anforderungen der gegenwärtigen Energiewirtschaft geschaffen und im Parallelverfahren dazu der Bebauungsplan Nr. 38 „Sondergebiet Erneuerbare Energien Ransbach“ aufgestellt.

Die Umweltprüfung erfolgte nach den Vorschriften des Baugesetzbuches. Eine mit der Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung verbundene Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß UVP-Gesetz wurde seitens der Gemeinde Willingshausen nicht festgestellt, da der vorliegende bauliche und betriebliche Bestand aufgrund entsprechender Umweltverträglichkeitsprüfungen genehmigt wurde und die für weitere konkrete betriebliche Entwicklungen relevanten Umweltverträglichkeitsprüfungen mit den erforderlichen Genehmigungsverfahren nach BImSchG erfolgen.

Die Umweltprüfung für die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde insoweit auf die Berücksichtigung der jeweiligen Rechtsgrundlagen zu den einzelnen Schutzgütern begrenzt. Dabei wurden ergänzend zu den aktuellen Bestandserhebungen und -bewertungen die umweltbezogenen Informationen des Landschaftsplanes Willingshausen sowie der vorliegenden Gutachten im Zusammenhang mit dem Vogelschutzgebiet „5121-401 Schwalmniederung bei Schwalmstadt“ berücksichtigt.

Der Entwurf zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Willingshausen liegt einschließlich Begründung zu jedermanns Einsichtnahme in der Zeit vom 05.08.2024 bis zum 04.09.2024 im Rathaus der Gemeinde Willingshausen, Am Rathaus 2, 34628 Willingshausen-Wasenberg, Zimmer 32 aus, jeweils montags und dienstags von 8.30 Uhr bis 15.30

Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 17.30 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie mittwochs nach telefonischer Terminvereinbarung unter 06691 / 963032. Während dieser Zeit können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein wichtiger Grund zur Verlängerung der Auslegungsfrist besteht nicht. Die vorliegende Amtliche Bekanntmachung sowie die auszulegenden Unterlagen sind während der Auslegungsfrist ebenfalls auf dem Internet-Portal der Gemeinde Willingshausen unter www.willingshausen.de zugänglich. Stellungnahmen können zudem per eMail an die Adresse bauamt@willingshausen.de gerichtet werden.

Willingshausen, den 15.07.2024

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Willingshausen

Luca Fritsch, Bürgermeister